



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

Verordnung

des Gemeinderates Stadtgemeinde Friesach vom 16.12.2025, Zahl 920-838/1-2025,
mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBL. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes	
bei Wachhunden	EUR 30,29
bei einem Hund in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes	EUR 30,29
sind mehrere Hunde erforderlich - für jeden weiteren Hund	EUR 22,72
bei sonstigen Hunden	EUR 38,00
Hundemarke je ausgegebene Marke	EUR 2,00

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5

Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Friesach“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zl. 920-838/1-2024, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner